

Leasing – Allgemeine Vertragsbedingungen für Verbraucher

1. Vertrags- und Leasingbeginn

1.1. Der Leasingvertrag kommt mit Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber (kurz LG) zustande. Der Antragsteller ist an sein Angebot 6 Wochen gebunden. Das Eintrittsschreiben des LG an den Lieferanten gilt als Annahmeerklärung.

1.2. Die Leasingrate ist das Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des Leasingobjektes (LO). Die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten beginnt am Ersten, des auf die Übernahme des Leasingobjekts durch den LN oder der vertragswidrigen Verweigerung der Übernahme, folgenden Kalendermonats. Die Bestimmung des Punktes 3.9. bleibt dadurch unberührt.

1.3. Die vereinbarte Dauer des Kündigungsverzichtes durch den Leasinggeber (kurz LG) beginnt mit dem Monatsersten, der der Leasingvertragsinkraftsetzung-Dauermietrechnung folgt (Leasingbeginn).

2. Lieferung des Leasingobjektes

2.1. Der LN hat das LO und den Lieferanten selbst auszuwählen und mit diesem die Bestimmungen des Kaufvertrages, insbesondere Kaufpreis und Liefermodalitäten, nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen auszuverhandeln. Der LG hat das LO aufgrund dieser Vorgaben des LN beim Lieferanten anzukaufen. Der LN erhält das LO erst nach Vorliegen einer positiven Finanzierungsentscheidung, sowie des unterfertigten Leasingvertrages und sämtlicher eventuell vereinbarte Sicherheiten (insbesondere Vollkaskoversicherung und Anzahlungen).

2.2. Nach der erstmaligen Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches des LO an den LN übernimmt der LG keinerlei wie immer geartete weitere Gewährleistungspflicht, sondern beauftragt, bevollmächtigt und verpflichtet den LN, alle dem LG zustehenden Rechte aus Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung und dergleichen gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten des Leasingobjektes fristgerecht auf eigene Kosten, im eigenen Namen bzw. im Namen des LG geltend zu machen. Zu diesem Zweck werden dem LN sämtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte mit Ausnahme des Kondiktionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Weitergehende Ansprüche gegen den LG sind nach der erstmaligen Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs ausgeschlossen. Der LG ist jedoch auch berechtigt, vom LN eine Rückabtretung zu verlangen, um diese Ansprüche auch selbst im Interesse und auf Kosten des LN zu betreiben.

2.3. Allfällige Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den LG zu leisten und von diesem in der Leasingratenberechnung zu berücksichtigen.

2.4. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des LN, sofern mit dem Lieferanten nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

2.5. Der LN ist verpflichtet, das vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferte LO im Namen und im Auftrag des LG abzunehmen und eine entsprechende Übergabe/Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Diese ist dem LG unverzüglich nach Übernahme des LO zu übermitteln. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass erst aufgrund der von ihm unterfertigten Übergabe/Übernahmebestätigung die Zahlung des Kaufpreises an den Lieferanten erfolgt. Wenn diese Übergabe/Übernahmebestätigung ganz oder teilweise unrichtig ist, verpflichtet sich der LN ungeachtet des weiteren Schicksals des Leasingvertrages dem LG den von ihm bezahlten Kaufpreis samt Zinsen zu ersetzen und im Falle der Auflösung des Leasingvertrages Schadenersatz zu leisten.

2.6. Der LN ist bei wesentlichen Mängeln und unwesentlichen unbehebbar Mängeln berechtigt, die Übernahme zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen zur Mängelbehebung zu setzen und hat der LN den LG schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, hat der LN den LG über diesen Umstand zu informieren und der LG ist zum Rücktritt vom Leasingvertrag berechtigt. Unter der Voraussetzung, dass der LN eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten, dass der Kaufvertrag als gegenstandslos zu betrachten ist, vorlegt, ist auch er zum Rücktritt vom Leasingvertrag berechtigt. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche. Setzt der LN entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung dem Lieferanten keine dreiwöchige Nachfrist, so ist der LG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN 3% des Anschaffungspreises als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Vereinbarung dieses pauschalen Schadenersatzes schließt die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens nicht aus.

Verweigert der LN die Übernahme eines ohne wesentliche Mängel oder ohne unwesentliche unbehebbar Mängel behafteten LO, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten auf den Ersten des auf die vertragswidrige Weigerung folgenden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt.

2.7. Wenn der Kaufvertrag über das LO wann und aus welchem Grund auch immer als unwirksam erkannt oder aufgehoben wird, tritt der Leasingvertrag außer Kraft. In diesem Fall hat der LN dem LG alle von diesem bis dahin getätigten und dadurch entstehenden Aufwendungen wie in Punkt 3.2. beschrieben zu ersetzen.

2.8. Der LG übernimmt nach der erstmaligen Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches des LO an den LN keine Haftung für die Eignung oder Verwendbarkeit - auch im Sinne behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen - des LO.

2.9. Das LO darf nur an dem im Leasingvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden. Standortänderungen sind nur mit Zustimmung des LG möglich. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich dem LG bekannt zu geben.

3. Leasingberechnung, Nebenkosten und Zahlungstermine

3.1. Der Zinsanteil der Leasingraten wird quartalsweise je zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. angepasst, wobei eine Bindung an den EURIBOR 3 Monate (siehe www.emmi-benchmarks.eu) erfolgt. Die Berechnung dieser Anpassung erfolgt spätestens 5 Bankwerktag vor dem jeweiligen Stichtag. Der der Rate zugrundeliegende Zinssatz ändert sich um denselben Absolutbetrag wie sich der, dem Anpassungszeitpunkt vorangehende Durchschnittswert des Vormonats, kfm. gerundet auf zwei Nachkommastellen, gegenüber der vereinbarten Basis geändert hat. Eine Erhöhung der Leasingrate erfolgt nur, wenn die Änderung des Zinssatzes, eine Erhöhung der Leasingrate von mindestens EUR 2,00 inkl. USt. zur Folge hat. Als Ausgangsbasis dient hier, sofern nicht anders vereinbart, der Durchschnittswert des Monats vor Vertragsunterzeichnung. Der eine Anpassung auslösende Basiszinssatz (Monatsdurchschnittswert EURIBOR 3-Monate) gilt jeweils als neue Ausgangsbasis für die folgenden Anpassungen.

3.2. Die monatlichen Leasingraten sind unter Zugrundelegung der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzveränderungsbasis kalkuliert. Der LG verpflichtet sich, die erste Zinsanpassung des Leasingvertrages frühestens zwei Monate nach der Inkraftsetzung durchzuführen. Die Berechnung der Leasingratenänderung erfolgt mittels Abzinsung der gemäß Leasingvertrag zukünftig noch zu bezahlenden Leasingraten zuzüglich eines allfälligen Restwertes zum letztgültigen Zinssatz und Aufzinsung zum neuen Zinssatz. Dabei findet die Rentenbarwertformel Anwendung.

3.3. Neben dem Leasingentgelt, dem vertraglich vereinbarten Restwert, dem anteiligen Leasingentgelt, einer allfällig vereinbarten erhöhten ersten Leasingrate, einer allfällig vereinbarten Kautions- und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen, hat der LN die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz des LO zu tragen. Weiters hat der LN alle in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, die dem LN selbst oder seinen Beauftragten, vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen. Dies gilt für Mahn- und Inkassospesen ebenso wie für sämtliche Interventionen des LG oder seiner Beauftragten zur Ermittlung des Aufenthalts des LN oder LO, zur Hereinbringung fälliger Forderungen oder zur Sicherstellung und Einziehung des LO.

3.4. Das Leasingentgelt beinhaltet die Verzinsung und die Teilamortisation der Anschaffungskosten des Leasingobjekts.

3.5. Die zum Zeitpunkt der Leasingantragstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen aller Art sowie die gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG sind der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ändern sich diese, ist der LG berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend anzupassen. Der LN hat dem LG daher etwaige während der Laufzeit dieses Vertrages anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art zu ersetzen.

3.6. Sofern der LN für den LG mit Anzahlungen in Vorlage tritt, werden diese vom LG nach erfolgter Übernahme des LO in den Leasingvertrag als Kautions- bzw. erhöhte erste Leasingrate eingerechnet.

3.7. Eine vereinbarte erhöhte erste Leasingrate ist vom LN spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Die Leasingentgeltvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Höhe der Leasingentgelte bereits insofern berücksichtigt, als sie die Anschaffungskosten des LG kalkulatorisch reduziert und daher die Leasingentgelte samt dem Zinsanteil reduziert. Die Leasingentgeltvorauszahlung wird daher auch bei jeder Form der Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt.

3.8. Eine vereinbarte Kautions- ist dem LG spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Sie dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Der LG ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus der Kautions- zu befriedigen. In diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG die Kautions- wieder aufzufüllen. Die Kautions- wird während der Laufzeit des Leasingvertrages insofern verzinst, als dass der Zinsanteil für die Kautions- die Leasingentgelte reduziert. Eine nochmalige Verzinsung der Kautions- bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des Leasingvertrages wird die Kautions- zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein allfällig verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt. 3.9.

Die vorgeschriebene Leasingrate auf der Basis der Leasingvertragsinkraftsetzung-Dauermietrechnung oder nachfolgender Anpassungen ist ohne weitere Zahlungsaufforderung seitens des LG (wie z.B. Monatsrechnung oder ähnliches) jeweils am 1. Tag eines jeden Monats fällig. Der LN ermächtigt den LG, die jeweils fälligen Beträge im Wege des Lastschriftinzuges zu erheben und verpflichtet sich, seiner Bank den erforderlichen Abbuchungsauftrag zu erteilen und dem LG eine Bestätigung hierüber vorzulegen, sofern der LG nicht einem anderen Zahlungsverfahren zustimmt und dem LN Kosten dafür verrechnet.

3.10. Nutzt der LN das Wirtschaftsgut vor Fälligkeit der ersten Leasingrate, so hat der LN für den Zeitraum ab Nutzung bis zur Fälligkeit der ersten Rate ein anteiliges Leasingentgelt, das auf Basis eines Monats von 30 Tagen berechnet wird, zu entrichten.

3.11. Sonstige Zahlungen sind unter Nachweis der Vorschreibungen (Berechnungsgrundlage) durch den LG innerhalb von 10 Tagen zur Bezahlung durch den LN fällig.

3.12. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der LN für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe des Vertragszinssatzes zuzüglich 5% Punkte p.a., zuzüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind und zur betriebenen Forderung verhältnismäßig erscheinen, wozu auch vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/oder Inkassobüros gehören, zu entrichten.

3.13. Wenn der LN seit mindestens sechs Wochen mit der Bezahlung von zumindest einem Leasingentgelt in Verzug ist und trotz Mahnung mit einer gesetzten Nachfrist von mindestens zwei Wochen - unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes - die fälligen Leasingentgelte nicht bezahlt, kann der LG den Vertrag vorzeitig auflösen.

3.14. Der LN hat Mahnspesen sowie notwendige Kosten für zweckentsprechende außergerichtliche und gerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen zu entrichten.

4. Instandhaltung

4.1. Der LN ist verpflichtet, das LO schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Über Verlangen des LG hat er ein Wartungs- und Pflegeabkommen mit dazu befugten Professionisten abzuschließen.

4.2. Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen durch hierzu befugte Professionisten ausführen zu lassen.

4.3. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, Unterhalts-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO gehen zu Lasten des LN, soweit sie die vom Hersteller bzw. Lieferanten getragene Garantie und Wartung übersteigen.

4.4. Veränderungen (Verbesserungen) am LO dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Bei Vertragsende kann der LG vom LN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Entfernung derartiger Veränderungen (Verbesserungen) verlangen. Kommt der LN einem derartigen Verlangen nicht nach, gehen derartige Veränderungen (Verbesserungen) ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des LG über, wobei der LN auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet.

4.5. Der LN ist im Falle der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes verpflichtet, das LO unverzüglich auf seine Kosten reparieren bzw. instand setzen zu lassen. Der LG ist verpflichtet, die vom Versicherer erbrachten Versicherungsleistungen zur Gänze für den Ersatz bzw. voll für den Ersatz bzw. die Reparatur des LO dem LN zur Verfügung zu stellen – davon ausgenommen ist der Ersatz des merkantilen Minderwerts. (Das ist der Minderwert eines Kfz, der nach dem Unfall trotz ordnungsgemäßer Instandsetzung deshalb verbleibt, weil wegen des Verdachts verborgener Schäden beim späteren Verkauf ein geringerer Preis gezahlt werden wird.)

5. Sonstige Obliegenheiten

5.1. Mit Übernahme des LO durch den LN als diesbezüglich Beauftragter des LG erwirbt der LG Eigentum am LO. Der LN ist verpflichtet, das für den LG in dessen Eigentum übernommene LO deutlich als Eigentum des LG zu kennzeichnen. Der LG ist berechtigt, das LO während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das LO entgegen der für die Benutzung des LO maßgeblichen Vorschriften einschließlich dieser AGB benutzt wird oder sonstige wichtige Gründe (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung) vorliegen, hat der LG das Recht, das LO auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

5.2. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen usw.) freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der LN den LG unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Der LN verpflichtet sich, das LO nicht so mit anderen Gegenständen zu verbinden, dass dadurch das Eigentumsrecht des LG beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist der LG jedoch berechtigt, bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Trennung und Rückführung seines Eigentums auf Kosten des LN herbeizuführen. Insbesondere hat der LN, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem zuständigen Eigentümer schriftlich auf seine Kosten herbeizuführen.

5.3. Nach der erstmaligen Verschaffung des ordnungsmäßigen Gebrauches des LO haftet der LG nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Ingebrauchnahme oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das LO entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

5.4. Der LN trägt die Kosten für alle erforderlichen, angemessenen und zweckentsprechenden gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des LG, die diesem aus der Durchsetzung von rückabgetretenen oder verbliebenen Ansprüchen als Eigentümer und LG auch im Falle einer Nebenintervention notwendigerweise entstehen.

5.5. Der LG ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag einem Finanzierungsinstitut abzutreten.

5.6. Der LN wird dem LG ab Anbotstellung und während der Dauer des Leasingverhältnisses über dessen Verlangen jede Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilen. Alle diese Informationen sind vom LG streng vertraulich zu behandeln.

5.7. Erfüllt der LN seine Verpflichtungen insbesondere aus den Punkten 4, 9 und 13 nicht, kann der LG diese Leistungen auf Kosten des LN erbringen.

5.8. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, die geeignet ist, das Sicherungsinteresse des LG am LO erheblich zu beeinträchtigen, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des LO an oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, über marktübliche Veränderungen am LO hinausgehende Veränderungen sind ohne Zustimmung des LG unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab. Die Untervermietung des LO ist grundsätzlich ausgeschlossen und darf nur mit einer Zustimmung des LG erfolgen. Für den Fall einer Zustimmung des LG bezüglich Vermietung eines LO tritt der LN – unbeschadet seiner weiterbestehenden Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag gegenüber dem LG – alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

5.9. Mehrere LN sowie in sonstiger Weise Sicherstellung leistende Dritte haften für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand bzw. bis zur Höhe der vereinbarten Sicherheitsleistung.

6. Untergang des LO

6.1. Bei gänzlichem Untergang des LO endet der Leasingvertrag am Tage an dem der LG Kenntnis über den Eintritt eines solchen Ereignisses erlangt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

6.2. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der LN den LG sofort schriftlich zu verständigen.

6.3. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes des LO übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des LN über das LO nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird.

6.4. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 8.1. Sofern dem LN am Untergang des LO kein Verschulden trifft, erfolgt die Abrechnung nach Punkt 8.2.

7. Vorzeitige Auflösung des Leasingvertrages

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, wird dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann vom LG jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Der LG kann ungeachtet eines eventuell vereinbarten Kündigungsverzichts den Leasingvertrag überdies aus wichtigem Grund jederzeit fristlos auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

7.1.1. Terminsverlust (Punkt 13.2.);

7.1.2. wenn der LN die Übernahme des vertragskonform gelieferten LO verweigert;

7.1.3. bei einer Verletzung der Verpflichtungen des LN gemäß Punkt 4, 5, 10, 13;

7.1.4. bei – trotz Mahnung und mindestens 14-tägiger Nachfristsetzung - einer Verletzung der Verpflichtungen des LN zur Übergabe des Typenscheins/ Einzelgenehmigungsbescheids/COC-Papiers oder der Verpflichtung zur Vinkulierung einer Vollkasko-Versicherung;

7.1.5. bei einer Verschlechterung oder Gefährdung der wirtschaftlichen Lage des LN, eines seiner Mitverpflichteten oder für ihn Sicherstellung leistende Dritte, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet ist; jedenfalls aber bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, wenn durch die Auflösung ein wirtschaftlicher Nachteil des LG abgewendet werden kann;

7.1.6. wenn der LN selbst, etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte; 7.1.7. bei wesentlicher Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem Leasingvertrag bedungenen Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses Leasingvertrages dienenden Vereinbarungen wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet ist, es sei denn, der LN stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei;

7.1.8. wenn der LN oder ein Mitverpflichteter ohne Zustimmung des LG weitere Finanzierungen in Anspruch nimmt, sofern dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem LG gefährdet ist;

7.1.9. bei Verlegung des Wohnsitzes des LN außerhalb Österreichs und er den LG davon nicht unverzüglich in Kenntnis setzt.

7.2. Der LG ist bei mehreren Leasingverträgen eines LN bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft. Übererlöse aus der Abrechnung einzelner Leasingverträge kann der LG mit Mindererlösen aus anderen Leasingverträgen kompensieren

7.3. Der LN hat bei Vertragsauflösung durch den LG das LO unverzüglich an den LG herauszugeben. Für Schäden über die normale Abnutzung hinaus hat der LN dem LG Schadensersatz zu leisten bzw. die Schäden auf seine Kosten zu beheben.

7.4. Für den Fall der vom LN veranlassten vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages, ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich in ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand, frei von sonstigen, damit allenfalls verbundenen Gegenständen zu bringen und auf seine Gefahr und Kosten zu dem vom LG bestimmten Zeitpunkt an eine vom LG bestimmte Adresse innerhalb des Bundeslandes, in dem der LN seinen Wohnsitz hat, zurückzustellen. Für den Fall, dass der LN dies nicht tut, erteilt der LN dem LG bereits jetzt die Vollmacht, das LO abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen, oder an einen vom LG bestimmten Ort im Bundesland, in dem der LN seinen Wohnsitz hat, zu dem vom LG bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des LN zu überstellen. Sollte das LO mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, und werden diese vom LN trotz gesetzter 14-tägiger Nachfrist nicht entfernt, ist der LG bzw. sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt der LN.

8. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

8.1. Die Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung – zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge bestehen aus:

8.1.1. der Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;

8.1.2. zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;

8.1.3.1. bei einer variablen Zinsvereinbarung abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes mit dem, beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Basiszinssatzes;

8.1.3.2. bei einer Fixzinsvereinbarung abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes mit einem Zinssatz, der dem um 3 Prozentpunkte reduzierten Vertragszinssatz entspricht;

8.1.4. zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten, Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;

8.1.5. abzüglich Verwertungserlös des LO;

8.1.6. abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung/ Schadenersatzleistung dritter Personen;

8.2. Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, hat der LN dem LG - zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge - den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:

8.2.1. die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;

8.2.2. zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;

- 8.2.3.1. bei einer variablen Zinsvereinbarung abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes mit einem Zinssatz, der dem um 0,5 Prozentpunkte erhöhten, beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Basiszinssatzes entspricht. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt;
- 8.2.3.2. bei einer Fixzinsvereinbarung abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes mit einem Zinssatz, der dem um 2 Prozentpunkte reduzierten Vertragszinssatz entspricht;
- 8.2.4. zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten, Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung des LO, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
- 8.2.5. abzüglich Verwertungserlös des LO;
- 8.2.6. abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung/ Schadenersatzleistung dritter Personen;

9. Beendigung des Leasingvertrages

- 9.1. Bei ordnungsgemäßer Beendigung des Leasingvertrages ist der LN verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich in ordnungsgemäßen und mangelfreien Zustand zu bringen und auf seine Gefahr und Kosten an eine vom LG bestimmte Adresse innerhalb des Bundeslandes, in dem der LN seinen Wohnsitz hat, zu dem vom LG bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des LN zu überstellen. Die Bestimmung des Punktes 9.5. bleibt dadurch unberührt.
- 9.2. Bis zur Rückstellung des LO an die angegebene Adresse steht dem LG die vereinbarte Leasingrate zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadenersatzansprüche des LG. Für Teile eines Monats ist die Leasingrate tageweise zu aliquotieren (monatliche Leasingrate: Anzahl der Tage des jeweiligen Monats x angefangene Tage bis zur Rückstellung). Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benützbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc., bzw. sollten ihm diese abhandengekommen sein, auf seine Kosten beschaffte Duplikate zu übergeben.
- 9.3. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG, unbeschadet sonstiger Ansprüche, auch anstelle der Rückstellung verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des Leasingobjektes, dem LG umgehend ersetzt.
- 9.4. Liegt der Nettoverwertungserlös (Nettoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten) des LO unter dem vereinbarten Restwert, ist der LN verpflichtet, die Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem vereinbarten Restwert im Ausmaß von 75% binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch den LG an den LG zu bezahlen. Hat der LN diese Differenz (Minderwert) verschuldet, hat der LN diese Differenz zur Gänze abzudecken. Von etwaigen Verwertungsmehrerlösen (Nettoverwertungserlös ist höher als der Restwert) erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 75%. Weiters hat der LN für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO als Kfz nicht der EUROTAX-Klasse 2 entspricht. Die in diesem Punkt getroffenen Vereinbarungen schmälern nicht die Ansprüche des LG bei vorzeitigem Vertragsende. Mangels Einigung unterwerfen sich LG und LN, bezüglich des Wertes (inkl. USt.) des Leasingfahrzeuges zum Vertragsende, einem gerichtlich beideten Sachverständigen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom LG und vom LN im Verhältnis der jeweiligen Abweichung der eigenen Restwertberechnung zu jener des Sachverständigen zu ersetzen. Für den Fall, dass der LG das LO zu verwerten hat, ist ein Schätzungsgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen. Der LN ist von diesem Gutachten unverzüglich in Kenntnis zu setzen und kann binnen 14 Tagen nach Übermittlung des Gutachtens einen Käufer namhaft machen. Sollte der LG den im Schätzungsgutachten festgestellten Preis am Markt nicht erzielen, kann er nach Ablauf von weiteren 4 Wochen das LO 10% unter dem Schätzpreis verwerten: Sollte der Verkauf auch zu diesen Bedingungen nicht möglich sein, kann der LG nach weiteren 4 Wochen das LO zu jedem am Markt erzielbaren Preis verkaufen. Der LN kann bis zum endgültigen Verkauf dem LG Käufer namhaft machen
- 9.5. Sollte für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages der LN mit der Rückstellung des LO in Verzug sein, ist der LG berechtigt, das Benützungsrecht sofort zu entziehen und das LO, auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des LN, in Besitz zu nehmen.

10. Zusätzliche Bestimmungen für Kfz-Leasingverträge

- 10.1. Das Fahrzeug steht im Eigentum des LG, wird jedoch auf den Namen des LN als Halter des Fahrzeuges zugelassen, wobei der Typenschein über das Kraftfahrzeug auf den LG als Eigentümer auszustellen ist und beim LG verbleibt
- 10.2. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.
- 10.3. Der LN verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte Personen ausgeschlossen ist. Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden.
- 10.4. Der LN verpflichtet sich, auf die Dauer des Leasingvertrages eine Kollisions-Kasko-Versicherung (Vollkaskoversicherung) auf seinen Namen abzuschließen und dies unaufgefordert dem LG nachzuweisen. Alle Ansprüche aufgrund von Versicherungsleistungen sind zu Gunsten des LG zu vinkulieren. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtung ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet die Versicherung von der Vinkulierung selbst zu verständigen und die vereinbarten Versicherungen für das LO auf Kosten des Leasingnehmers abzuschließen.
Für den Fall, dass der LN seiner Verpflichtung zur Vinkulierung einer Kollisions-Kasko-Versicherung (Vollkaskoversicherung) nicht binnen vier Wochen ab Vertragsunterfertigung nachkommt, hat der LG die Möglichkeit, den Sollzinssatz um 3 Prozentpunkte zu erhöhen. Sollte nach der erfolgten Erhöhung eine entsprechende Vinkulierung beim LG einlangt sein, wird der Zinssatz wieder um die genannten 3 Prozentpunkte gesenkt.
- 10.5. Die erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten sind bei Kraftfahrzeugen in den dazu jeweils autorisierten Werkstätten durchzuführen. Sollten während der Vertragsdauer am Leasingobjekt aufgrund von geänderten gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen erforderlich werden, hat der LN diese auf eigene Kosten vorzunehmen.

10.6. Bei Kraftfahrzeugen gilt als Standort der Wohnsitz. Eine Entfernung hiervon, welche bei üblicher Nutzung eines Kraftfahrzeuges der Verkehrsauffassung entspricht, sohin auch die Nutzung im Rahmen von Auslandsreisen ist nur in solchen Ländern gestattet in denen auch Versicherungsschutz gegeben ist.

11. Datenschutz

11.1. Der LN ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automationsunterstützt verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Der LN berechtigt den LG ausdrücklich, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse bei Dritten, beispielsweise bei Banken und/oder Kreditschutzverbänden einzuholen. Zusätzlich ermächtigt der LN den LG, dass sämtliche aus der Vertragsbeziehung gewonnene relevante Daten beispielsweise an Versicherungen, bzw. zur Risikobeurteilung an Risiko-/Haftungspartner, an Refinanzierers und bei Zahlungsverzug Gläubigerschutzverbände sowie auch an Wirtschaftsauskunftsdienste übermittelt werden. Der LN ist ausdrücklich einverstanden, dass Daten aus der Geschäftsbeziehung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des DSGVO automationsunterstützt verarbeitet und aufgrund der hiermit ausdrücklich erteilten Zustimmung wie folgt übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit Fälligkeiten und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet ist sowie an Wirtschaftsauskunftsdateien. Zweck der Übermittlung ist die Zusammenführung und Weitergabe der angeführten Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzierungsinstitutionen zur Wahrung von Gläubigerinteressen. Der LN ist auch ausdrücklich damit einverstanden, dass der LG alle den LN betreffenden relevanten Daten und Informationen diesen Leasingvertrag betreffend an Refinanzierers zur Risikoanalyse, an die Versicherung zur Versicherungs- oder Schadensabwicklung des Leasingobjektes, an Risiko- und Haftungspartner wie weitere LN, Garanten zur Risikenbeurteilung oder Erfüllung von Informationspflichten, an Inkassobüros/Auskunfteien zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag, an den Lieferanten des Leasingobjektes zur Abwicklung von An- und Verkauf und an allfällige Vermittler zur Abwicklung des Leasingvertrages weitergegeben werden.

11.2. Der LN erklärt sich überdies damit einverstanden, dass der LG alle den Leasingnehmer betreffenden Daten und Informationen des Leasingvertrages, ausschließlich zur Durchführung von Kundenaufträgen sowie für Zwecke des Marketing, der internen Abwicklung (Berichts- und Controllingwesen, Vertragsabwicklung), der Risikoanalyse, der Kundenberatung und der Kooperation an folgende Gesellschaften weitergeben kann: Oberbank AG, sowie deren Konzerngesellschaften, insbesondere Oberbank Leasing Gesellschaft m.b.H., BKS Bank AG, sowie deren Konzerngesellschaften, insbesondere BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H., Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, sowie deren Konzerngesellschaften, insbesondere BTV Leasing GmbH, Generali Versicherung AG und Generali FinanzService GmbH.

11.3. Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann vom LN, ausgenommen jene zur Durchführung des Auftrages und zur internen Abwicklung gem. den Bestimmungen des DSGVO jederzeit widerrufen werden.

11.4. Der LN räumt dem LG das Recht ein, vor Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragsdauer zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des LN Einsicht in dessen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu nehmen. Der LN stellt dem LG die hierfür notwendigen Unterlagen zu Verfügung.

12. Verpfändungserklärung des Konsumenten

Der LN verpfändet dem LG zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche aus dem Leasingvertragsverhältnis mit Wirkung ab jeweiliger Fälligkeit sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen im Sinne der Exekutionsordnung (Gehalts- / Lohn- / Pensionsansprüche, Ruhebezüge usw.), das ihm im Zusammenhang mit seinem Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zusteht, weiters seine Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes gegenüber dem Insolvenz--Ausfallgeld-Fonds. Der LG ist berechtigt, die Verpfändung beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem Insolvenz-Ausfall Geld-Fonds unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages anzuzeigen. Diese Gehalts- / Lohn- / Pensions- / Renten- / Ausfallgeldansprüche sind weder an Dritte abgetreten, noch gepfändet oder verpfändet. Der LN verpflichtet sich, den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten. Weiters ermächtigt der LN den LG unwiderruflich, dieses Arbeitseinkommen im gesetzlich festgelegten Umfang zur Abdeckung der jeweils fälligen Forderungen beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ein-zuziehen.

13. Versicherung / Schadloserklärung

13.1. Der LN wird alle zur Abdeckung der vorhandenen Risiken notwendigen Versicherungen, die nach Art des Leasinggegenstandes und besonderer Gefahrenlage erforderlich sind (wie bspw. Feuerversicherung zum Neuwert, Maschinenbruchversicherung, Kaskoversicherung), abschließen, für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht erhalten und zu Gunsten des LG vinkulieren. Der LN verpflichtet sich, alle Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, widrigenfalls der LG berechtigt ist, hinsichtlich der Verpflichtungen und Obliegenheiten auf Kosten des LN Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. entsprechende Versicherungen auf Kosten des LN abzuschließen. Allfällige Versicherungsleistungen für Wertminderungen (merkantiler Minderwert) stehen dem LG zu.

13.2. Verzichtet der LG auf Antrag des LN ausnahmsweise auf den Abschluss einer entsprechenden Versicherung für den gegenständlichen Leasinggegenstand auf die gesamte oder Teile der Laufzeit des Leasingvertrages, garantiert der LN in diesem Zusammenhang ausdrücklich, bei jeglichem Schadensfall, der den Leasinggegenstand betrifft, nach den gleichen gesetzlichen und anderen Regelungen (insbesondere hinsichtlich des Schadenersatzes) vorzugehen, wie eine eintrittspflichtige Versicherung. Er verpflichtet sich weiters, den LG unaufgefordert über ein eventuelles Schadenereignis sofort zu informieren und ihn hinsichtlich der Gefahr für Beschädigung, Verlust und Untergang des Leasinggegenstandes vollkommen schadlos zu halten.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Regelungen des Leasingvertrages gehen Bestimmungen dieser AGB vor. Der Leasingnehmer unterwirft sich der österreichischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Leasingvertrages und dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

14.3. Hat der LN im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Leasingvertrag nach der Wahl des LG die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des LN liegt.

14.4. Der LN hat als Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG wie folgt: Hat der LN seine Vertragserklärung weder in dem vom LG für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den LN - frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages- die zumindest Namen und Anschrift des LG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, zu laufen. Diese Belehrung ist dem LN anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht steht dem LN nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem LG oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der LN ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des LG enthält, dem LG oder dessen Beauftragten, der an den Verhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der LN das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der eingangs genannten Rücktrittsfrist abgesandt wird. Dem LN steht gemäß § 3a KSchG weiters ein Rücktrittsrecht zu, wenn maßgebliche Umstände für seine Vertragserklärung, die vom LG im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt worden sind, ohne Veranlassung des LN nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des LG erbracht oder vom LN verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung und einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem für den LN erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Leasingvertrages durch LG und LN. Das Rücktrittsrecht steht dann nicht zu, wenn der LN bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der LG sich zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereit erklärt. In jedem Falle bedarf der Rücktritt der Schriftform, wobei die Rückstellung der Vertragserklärung mit dem Hinweis, den Abschluss oder die Aufrechterhaltung des Vertrages abzulehnen, genügt. Er ist zeitgerecht, wenn er in der genannten Frist abgesendet wird.